

2. ENTWURF - Polizeiverordnung der Stadt Jöhstadt – 2024

<p style="text-align: center;"><u>1. Entwurf</u> für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">(Polizeiverordnung – PolVO)</p>	<p style="text-align: center;"><u>2. Entwurf</u> für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">(Polizeiverordnung – PolVO)</p>
<p>Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Jöhstadt nach Beschluss des Stadtrates vom _____ folgende Polizeiverordnung:</p>	<p>Die Stadt Jöhstadt erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom _____ folgende Polizeiverordnung:</p>

<p>Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Jöhstadt mit den Ortsteilen Schmalzgrube, Grumbach, Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg.</p>	<p>Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Jöhstadt. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.</p>
--	---

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerische Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Loipen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerische Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Loipen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder der Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder der Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie andere Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (3) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie andere Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere	§ 5 Verunreinigung durch Tiere
<p>(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.V. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.</p> <p>(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Sportanlagen, Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.</p> <p>(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist von Tierführer sofort zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Sportanlagen, Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von
Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen und sonstigen Veranstaltungen im Freien,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 7 Benutzung von
Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen und sonstigen Veranstaltungen im Freien,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

<p>§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten</p> <p>(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p> <p>(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>- Entfällt -</p>
<p>§ 9 Ausnahmeregelung</p> <p>Ortsübliche Feste werden auf den dafür vorgesehenen Plätzen der Stadt Jöhstadt und der Ortsteile durchgeführt. Veranstaltungen zu besonderen Anlässen sind anzeigepflichtig und mindestens zwei Wochen vorher mit der Ortspolizeibehörde abzustimmen.</p>	<p>§ 8 Ausnahmeregelung</p> <p>Ortsübliche Feste werden auf den dafür vorgesehenen Plätzen der Stadt Jöhstadt und der Ortsteile durchgeführt. Veranstaltungen zu besonderen Anlässen sind anzeigepflichtig und mindestens zwei Wochen vorher mit der Ortspolizeibehörde abzustimmen.</p>

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten	§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
<p>(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze dürfen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.</p> <p>(3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitzubringen. b) alkoholhaltige Getränke und Rauschmittel jeglicher Art zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten. c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge. d) zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegzuwerfen <p>(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p>(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze dürfen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.</p> <p>(3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitzubringen. b) alkoholhaltige Getränke und Rauschmittel jeglicher Art zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten. c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge. d) zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegzuwerfen <p>(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>

§ 11 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen ((z.B. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere:
- die Pflege des Rasens,
 - das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
 - das Bearbeiten des Bodens,
 - das Freischneiden,
 - das Hämmern,
 - das Sägen,
 - das Bohren,
 - das Holzspalten,
 - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen (z.B. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Böller- und Salutschießen, Feuerwerke

- (1) Das Böllern aus Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller sowie das Böllern mit Vorderladerschusswaffen sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe verwenden will, hat dies spätestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben: Anlass, Ort, Datum, Zeitpunkt sowie Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen.
- (3) Das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken der Kategorie 2 im Zeitraum vom 02.01. – 30.12. durch Personen, die nicht im Besitz einer Erlaubnis nach §7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach §20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist mit einer Frist von zwei Wochen zu beantragen.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Böllern und Feuerwerke

- (1) Das Böllern aus Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät verwenden will, hat dies spätestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben: Anlass, Ort, Datum, Zeitpunkt sowie Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen.
- (3) Das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken der Kategorie 2 im Zeitraum vom 02.01. – 30.12. durch Personen, die nicht im Besitz einer Erlaubnis nach §7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach §20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist mit einer Frist von zwei Wochen zu beantragen.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z.B. Lagerfeuer, Brauchtumsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern und Brauchtumsfeuern ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z.B. Lagerfeuer, Brauchtumsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern und Brauchtumsfeuern ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

- (3) Die Vorschriften des Sächs. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15 Öffentliche Beeinträchtigung

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:
- a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand.
 - b) erhebliche Belästigung anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
 - c) die Notdurft zu verrichten.
 - d) zu nächtigen oder zu zelten,
 - e) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse.
 - f) Anlagen zu verändern oder zu beschmutzen,
 - g) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen und zu baden,
 - h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen,
 - i) Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Öffentliche Beeinträchtigung

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:
- a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand.
 - b) erhebliche Belästigung anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
 - c) die Notdurft zu verrichten.
 - d) zu nächtigen oder zu zelten,
 - e) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Behältnisse.
 - f) Anlagen zu verändern oder zu beschmutzen,
 - g) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen und zu baden,
 - h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen,
 - i) Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Hausnummern</p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Hausnummern</p> <p>(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.</p> <p>(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs., 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere belästigt werden,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den anderen unzumutbar belästigt werden,

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs., 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 10. entgegen § 8 Standort und Zeit nicht vorher mit der Ortspolizeibehörde abstimmt,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
 12. entgegen § 9 3a) auf Spielplätzen gefährliche Gegenstände mitbringt,

<p>11. entgegen § 9 Standort und Zeit nicht vorher mit der Ortspolizeibehörde abstimmt,</p> <p>12. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,</p> <p>13. entgegen § 10 3a) auf Spielplätzen gefährliche Gegenstände mitbringt,</p> <p>14. entgegen § 10 3b) auf Spielplätzen alkoholische Getränke und Rauschmittel konsumiert,</p> <p>15. entgegen § 10 3c) auf Spielplätzen Motorfahrzeuge abstellt,</p> <p>16. entgegen § 10 3d) auf Spielplätzen raucht oder Tabakreste wegwirft,</p> <p>17. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20 bis 07 Uhr durchführt,</p> <p>18. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20 bis 07 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,</p> <p>19. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,</p> <p>20. entgegen § 13 das Böllern und das Abbrennen von Kleinfeuerwerken nicht bei der Ortspolizeibehörde anmeldet,</p> <p>21. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,</p> <p>22. entgegen § 15 a) aufdringlich oder aggressiv bittelt,</p> <p>23. entgegen § 15 b) andere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss erheblich belästigt,</p> <p>24. entgegen § 15 c) die Notdurft verrichtet,</p> <p>25. entgegen § 15 d) nächtigt oder zeltet,</p> <p>26. entgegen § 15 e) Gegenstände ablagert,</p> <p>27. entgegen § 15 f) Anlagen verändert oder beschmutzt,</p>	<p>13. entgegen § 9 3b) auf Spielplätzen alkoholische Getränke und Rauschmittel konsumiert,</p> <p>14. entgegen § 9 3c) auf Spielplätzen Motorfahrzeuge abstellt,</p> <p>15. entgegen § 9 3d) auf Spielplätzen raucht oder Tabakreste wegwirft,</p> <p>16. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20 bis 07 Uhr durchführt,</p> <p>17. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,</p> <p>18. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,</p> <p>19. entgegen § 14 a) aufdringlich oder aggressiv bittelt,</p> <p>20. entgegen § 14 b) andere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss erheblich belästigt,</p> <p>21. entgegen § 14 c) die Notdurft verrichtet,</p> <p>22. entgegen § 14 d) nächtigt oder zeltet,</p> <p>23. entgegen § 14 e) Gegenstände ablagert,</p> <p>24. entgegen § 14 f) Anlagen verändert oder beschmutzt,</p> <p>25. entgegen § 14 g) Gewässer verunreinigt und in ihnen unerlaubt fischt oder badet,</p> <p>26. entgegen § 14 h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,</p> <p>27. entgegen § 14 i) Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege anderweitig benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt,</p> <p>28. entgegen § 15 (1) Gebäude nicht mit einer Hausnummer versehen werden,</p> <p>29. entgegen § 15 (2) Hausnummern nicht lesbar oder von der Straße her nicht lesbar sind.</p>
---	---

<p>28. entgegen § 15 g) Gewässer verunreinigt und in ihnen unerlaubt fischt oder badet,</p> <p>29. entgegen § 15 h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,</p> <p>30. entgegen § 15 i) Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge abstellt oder Parkwege anderweitig benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt,</p> <p>31. entgegen § 16 (1) Gebäude nicht mit einer Hausnummer versehen werden,</p> <p>32. entgegen § 16 (2) Hausnummern nicht lesbar oder von der Straße her nicht lesbar sind.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5000 EURO geahndet werden.</p>	<p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5000 EURO geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Polizeiverordnung tritt am Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Polizeiverordnung tritt am2024 in Kraft und mit Ablauf des 2034 außer Kraft.</p>
<p>Jöhstadt, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Jöhstadt, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>

Verfahrensvermerke	Verfahrensvermerke
<p>Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am XX. XXX 2024 beschlossen. Sie wurde entsprechend § 14 Abs. 1 SächsPolG, § 1 KomBekVO am XX. XXX 2024 verkündet. Sie ist damit am XX. XXX 2024 in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis vorgelegt (§ 15 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes).</p>	<p>Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am XX. XXX 2024 beschlossen. Sie wurde entsprechend § 35 Abs. 1 SächsPBG, § 1 KomBekVO am XX. XXX 2024 verkündet. Sie ist damit am XX. XXX 2024 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des SächsPBG). Sie wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des SächsPBG).</p>
<p>Jöhstadt, den</p>	<p>Jöhstadt, den</p>
<p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Bürgermeister</p>